



Wabern, 14. Juli 1997
Quellenweg 9

☎ 031 / 323 42 48
Fax 031 / 323 43 02

Ihr Zeichen
Votre réf.
Vostro nif.

Unser Zeichen
Notre réf.
Nostro nif. 22-11.0
22-12.0 AR

An die
Strassenverkehrsämter/
Motorfahrzeugkontrollen
und Polizeikommandos
der Kantone

Händler- und Tagesschilder; Fahrten nach Italien

Sehr geehrte Damen und Herren

Bekannterweise verweigern die italienischen Zollbehörden schweizerischen Motorfahrzeugen, welche mit Tagesausweisen oder mit Kollektiv-Fahrzeugausweisen verwendet werden, oft die Einreise nach Italien. Neu ist, dass solche Fahrzeuge sogar beschlagnahmt werden. Wird gegen diese Massnahme nicht Einsprache erhoben, gehen die Fahrzeuge in den Besitz des italienischen Staates über. Dies begründet das "Ministero dell'Interno" in Rom damit, dass für nicht immatrikulierte ausländische Motorfahrzeuge (definitive oder provisorische) auf italienischem Territorium Fahrverbot besteht. Die Herauslösung beschlagnahmter Fahrzeuge gestaltet sich mühsam.

Unser Merkblatt vom 15.07.1994 für den Grenzübertritt mit in der Schweiz immatrikulierten Motorfahrzeugen ist darum in bezug auf Italien nicht mehr anwendbar. Wir empfehlen deshalb dringend, bei Fahrten nach Italien keine Händler- und Tagesschilder mehr zu verwenden. Dagegen besteht folgende Möglichkeit:

Für Fahrten ins Ausland bis längstens 30 Tage können die kantonalen Strassenverkehrsämter/Motorfahrzeugkontrollen dem Inhaber eines Kollektiv-Fahrzeugausweises ein verzolltes Fahrzeug mit ordentlichem Fahrzeugausweis und Kontrollschildern einlösen. Der Kollektiv-Fahrzeugausweis und die Händlerschilder sind zu hinterlegen und die Fahrzeugpapiere (gültiger oder ungültiger Fahrzeugausweis bzw. Form. 13.20 A oder B) vorzulegen. Bei Rückgabe des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder händigt die Behörde dem Halter den Kollektiv-Fahrzeugausweis, die Händlerschilder und die für die Auslandsfahrt deponierten Fahrzeugpapiere (Form. 13.20 A nicht bearbeitet) wieder aus.

Im übrigen stehen wir mit den italienischen Behörden in Verhandlungen über den Abschluss eines bilateralen Vertrags, welcher die anstehenden Probleme lösen soll. Sobald der Vertrag rechtskräftig ist, werden wir die interessierten Kreise informieren.

Mit freundlichen Grüßen

HAUPTABTEILUNG STRASSENVERKEHR

i.A.



H.P. Bloch
Abteilungschef

Geht auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen